



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 9**

**Memmingen, 14. April 2000**

**42. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.04.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“	51
12.04.2000	Bekanntmachung über Höhenmessungen des Bayerischen Landesvermessungsamtes	53
07.04.2000	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	54

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren**  
**„Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges**  
**Verfassungsgericht in Bayern“**

Vom 12. April 2000

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Memmingen für das Volksbegehren „Macht braucht Kontrolle: Für ein unabhängiges Verfassungsgericht in Bayern“ (Eintragsfrist vom 09. Mai bis 22. Mai 2000) liegt am **Mittwoch, 19. April und Donnerstag, 20. April 2000** während der allgemeinen Dienststunden im **Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen** zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
  - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein besitzt und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **23. April 2000** beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer Nr. 5, 87700 Memmingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

- 4.) Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- 5.) Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
    - a) sich während der ganzen Eintragsfrist (09. Mai bis 22. Mai 2000) aus wichtigem Grund außerhalb ihres Eintragsbezirks aufhält,
    - b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 05. April 2000 in einen anderen Eintragsbezirk außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

- c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum aufsuchen bzw. im Fall der Krankheit oder Behinderung während der gesamten Eintragszeit eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen,
- d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 18. April 2000) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs.1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum **22. Mai 2000** beim Wahlamt, Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Memmingen, 12. April 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über Höhenmessungen des Bayerischen Landesvermessungsamtes**

Das Bayerische Landesvermessungsamt führt in diesem Jahr grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von Höhenfestpunkten erneuert und weiter verdichtet werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung, weil Höhenpunkte nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Arbeiten notwendig sind. So sind genaue Höhenfestpunkte z.B. auch für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern und trigonometrischen Messungen erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Arbeiten hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem Bayerischen Landesvermessungsamt der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhennetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des Landesvermessungsamtes dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das Bayerische Landesvermessungsamt keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u.a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenfestpunkt wird die Höhenlage über dem Meeresspiegel (Normalnull) durch Nivellements auf Millimeter bestimmt und gegen eine Gebühr bekanntgegeben.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.07.1970 regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Die Höhenfestpunkte sind nach Möglichkeit vor Beschädigung zu schützen und erkennbar zu halten. Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das Bayerische Landesvermessungsamt oder das zuständige Vermessungsamt zu benachrichtigen, damit rechtzeitig geeignete Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für den Punkt eingeleitet werden können.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Bayerisches Landesvermessungsamt  
Alexandrastraße 4  
80538 München  
Fernruf (089) 2129-01

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Sparkasse Memmingen-Mindelheim**  
**über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen**  
**Sparkassenbuches**

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 11396736

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 07. April 2000  
Sparkasse Memmingen-Mindelheim  
Der Vorstand

SVBI 2000 S. 54